

BEKANNTMACHUNG DER GROSSEN KREISSTADT NEUBURG AN DER DONAU

Aufstellung der Klarstellungssatzung „Gietlhausen“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB:

- Ortsübliche Bekanntmachung
- Inkrafttreten

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 07.07.2021 die Aufstellung einer Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB für den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich im Ortsteil Gietlhausen beschlossen.

Wie im Plan ersichtlich, ergibt sich die Grenze des Bebauungszusammenhangs zwischen den bestehenden, im Plan blau hinterlegten Gebäuden.

In der Klarstellungssatzung werden die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile klarstellend (deklaratorisch) festgelegt. Unter Grenzen sind dabei diejenigen zwischen den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen und dem Außenbereich zu verstehen.

Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB sind keine städtebaulichen Verfahrensregelungen vorgesehen.

Der Beschluss zur Aufstellung der Klarstellungssatzung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB).

Diese Klarstellungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Klarstellungssatzung wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg an der Donau zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Stadtbauamt der Großen Kreisstadt Neuburg an der Donau, Amalienstr. A 54, Zimmer Nr. 1.04 bereitgehalten. Auskünfte und Terminvereinbarungen hierzu erhalten Sie unter der Telefon-Nr. 08431/55-319.

Die Klarstellungssatzung „Gietlhausen“ ist auch im Internet unter folgender Adresse abrufbar: [https://neuburg-donau.de/wirtschaft/bebauungsplaene/rechtsverbindliche Bebauungspläne](https://neuburg-donau.de/wirtschaft/bebauungsplaene/rechtsverbindliche_Bebauungsplaene) sowie über das Zentrale Landesportal Bauleitplanung Bayern <http://www.bauleitplanung.bayern.de>

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Aufstellung der Klarstellungssatzung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

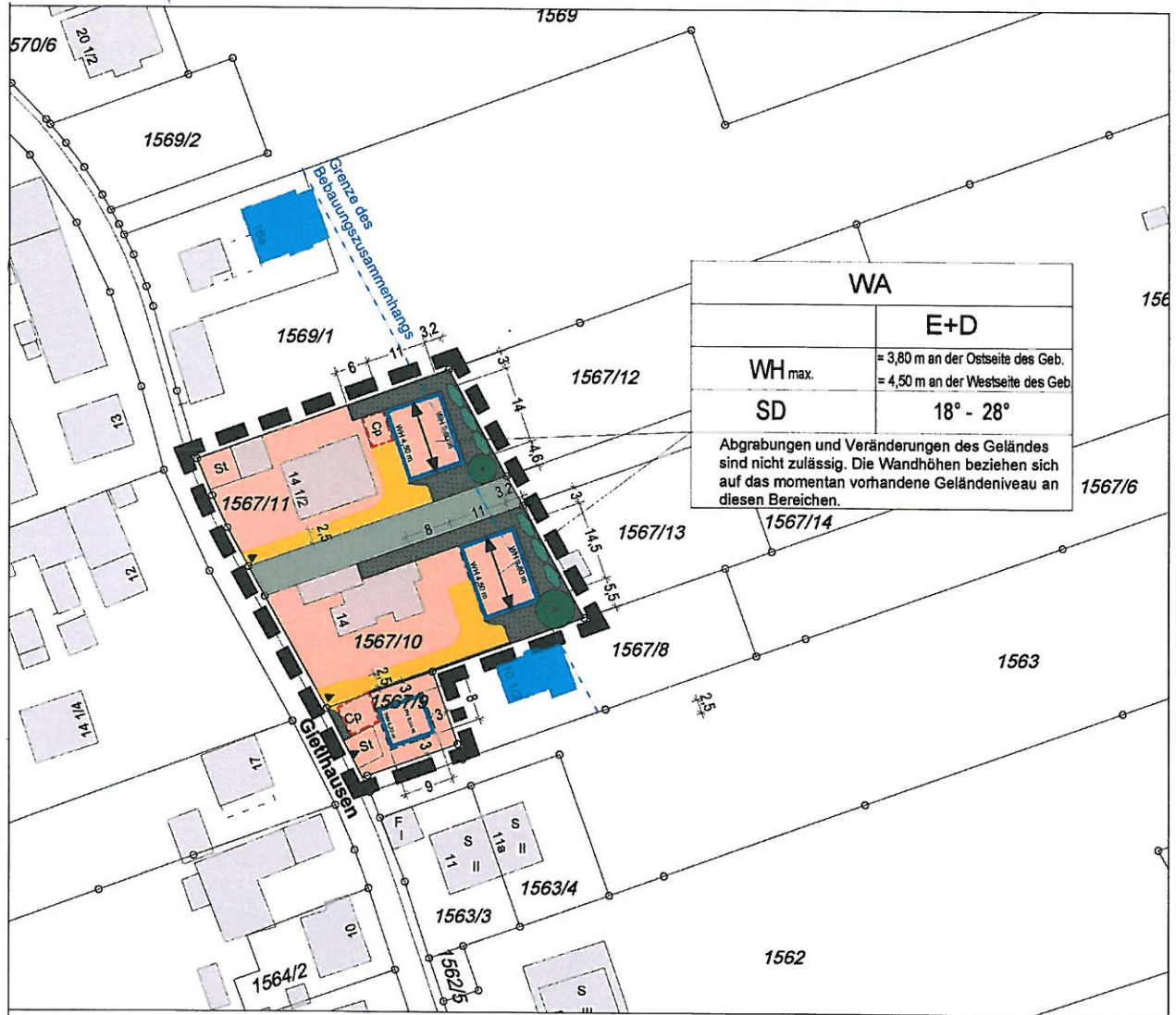
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Klarstellungssatzung und des Flächennutzungsplans und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Klarstellungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Neuburg an der Donau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

[Handwritten Signature]
 Dr. Gmehling
 Oberbürgermeister



Klarstellungssatzung „Gietlhausen“

Originalmaßstab M 1:500